

# Amtsgericht Daun

Vollstreckungsgericht

Az.: 7 K 25/18

Daun, 19.06.2024

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 26.09.2024</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von **Dohm-Lammersdorf - zu 1/2-Anteil (Abt. I Nr. 3) -**  
an

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Dohm-Lammersdorf	Flur 6 Nr. 4	Waldfläche Griesenheld	3.527	611 BV 2
2	Dohm-Lammersdorf	Flur 5 Nr. 12/1	Erholungsfläche Auf dem Teich	1.141	611 BV 3
	Dohm-Lammersdorf	Flur 5 Nr. 12/2	Erholungsfläche Auf dem Teich	1.666	611 BV 3

Hinweis: Zur Versteigerung kommt lediglich der 1/2 Anteil Abt. I Nr. 3.

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Waldgrundstück, durchschnittlich durchforstet

**Verkehrswert des 1/2 Anteils:** 3.150,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Jeweils unbebautes Grundstück, liegend hinter der Bebauung von Lammersdorf; die beiden Flurstücke stellen eine rechtliche Einheit dar;

**Verkehrswert des 1/2 Anteils:** 3.950,00 €

**Weitere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.12.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.